



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
17/4568**

A17

Ursula Heinen-Esser

20.01.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
VI-5-65.01.02.06-AULNV  
Frau Dr. Heesen  
sylvia.heesen@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-367  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

## **Schwerpunktkontrollen in Schweinemastbetrieben**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema  
„Schwerpunktkontrollen in Schweinemastbetrieben“ mit der Bitte um  
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht

**Schwerpunktkontrollen in Schweinemastbetrieben**

## **Tierhalter müssen Tierschutz sicherstellen, Kontrollen sollen dies absichern**

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Europäischen Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel) führen die zuständigen Veterinärbehörden u. a. in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen regelmäßig, risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durch (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 14 der VO (EU) 2017/625).

Amtliche Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen werden von den unteren Veterinärbehörden nicht nur anlassbezogen, sondern auch routinemäßig präventiv bzw. im Rahmen sogenannter „Schwerpunktkontrollen“ durchgeführt. Zudem wird die Einhaltung des geltenden Europäischen Tierschutzrechts auch im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch amtliche Tierärzte der Veterinärbehörden überprüft. Verstöße gegen europarechtliche Tierschutzbestimmungen führen dabei neben den üblichen nationalen Ahndungsmaßnahmen (Bußgeldverfahren/ Strafverfahren) auch zu Abzügen der EU-Flächenprämie für den jeweiligen Betrieb.

Neben der Einleitung von Ahndungsmaßnahmen sind die zuständigen Veterinärbehörden vor allem in der Pflicht, festgestellte Tierschutzverstöße in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes durch entsprechende Anordnungen gegenüber dem Landwirt abzustellen und zukünftige Verstöße in Bezug auf die gehaltenen Tiere zu verhindern. Hierzu werden nach Feststellung von Verstößen erforderliche Nachkontrollen durchgeführt bzw. Anordnungen erforderlichenfalls mit Hilfe von Verwaltungszwangsmitteln vollstreckt. In Einzelfällen ist es erforderlich, als letztes Mittel dem Tierhalter bei wiederholten schweren tierschutzrechtlichen Verstößen oder groben Zuwiderhandlungen die Haltung und Betreuung von Tieren zu untersagen.

Werden im Rahmen von amtlichen Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen kranke Einzeltiere vorgefunden, sind erforderliche tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der betroffenen Tiere gegenüber dem Tierhalter anzuordnen, sofern der Tierhalter sich nicht selbst um eine angemessene Versorgung

des erkrankten Tieres gekümmert hat. Der Tierhalter ist tierschutzrechtlich verpflichtet, rechtzeitig einen praktizierenden Tierarzt zu beauftragen, kranke Tiere in seinem Bestand zu behandeln bzw. bei infauster Prognose zu euthanasieren.

In den Fällen, in denen ein Tier verletzt ist bzw. an großen Schmerzen leidet, ist der Tierhalter auf der Grundlage der Europäischen Tierschutz-Schlachtverordnung (VO (EG) Nr. 1099/2009) befugt und verpflichtet, selbst eine Nottötung des Tieres vorzunehmen, um eine unnötige Verlängerung des Leidens zu verhindern. Auch im Zusammenhang mit Nottötungen von Tieren sind die Vorgaben der o. g. Tierschutz-Schlachtverordnung zu beachten, d. h., das betroffene Tier ist vor der Tötung zunächst zu betäuben. Hierzu besteht ein Erfordernis des Vorhandenseins geeigneter Gerätschaften im landwirtschaftlichen Betrieb, um im Notfall eine Tötung eines Tieres tierschutzkonform durchführen zu können.

### **Schwerpunktüberwachung zeigt Mängel in schweinehaltenden Betrieben**

Um neben der Beachtung technischer Voraussetzungen im Bereich landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen auch gezielt den Umgang mit kranken Einzeltieren in den Fokus der Überwachung zur rücken, wurden im Zuge einer risikoorientierten Schwerpunktüberwachung in schweinehaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen im vierten Quartal 2019 in acht ausgewählten schweinedichten Kreisen in 387 Schweinemastbetrieben amtliche Tierschutzkontrollen durchgeführt. Hintergrund der mit meinem Hause abgestimmten Sonder-Schwerpunktaktion war die Vermutung managementbedingter Tierschutzprobleme im Bereich der Schweinemast hinsichtlich des Umgangs mit kranken Einzeltieren.

Die statistische Auswertung der insgesamt 379 verwertbaren Prüfprotokolle unangekündigter Kontrollen hat gezeigt, dass in 59 Prozent der besuchten Betriebe mindestens ein tierschutzrelevanter Mangel im Sinne der ausgewählten Prüfkriterien vorgefunden wurde.

In den meisten Betrieben gab es lediglich einzelne Verstöße. In insgesamt 90 Betrieben wurden jedoch auch Mängel in Bezug auf mehrere Prüfkriterien vorgefunden.

Mängel wurden insbesondere in den Bereichen der Unterbringung, Versorgung und Separierung kranker und verletzter Schweine vorgefunden. Dabei waren nur in 71 Prozent der geprüften Betriebe geeignete Krankerbuchten mit weicher Unterlage bzw. Einstreu zur Absonderung und Unterbringung kranker Einzeltiere vorhanden. Eine regelmäßige Bestandsbetreuung durch den Hoftierarzt konnten bis auf eine kleine Schweinehaltung alle geprüften Betriebe nachweisen. 20 Prozent der Landwirte gaben an, selbst keine Nottötungen von Schweinen durchzuführen, sondern hiermit ihren Hoftierarzt zu beauftragen.

In Betrieben, in denen die Nottötung von verletzten oder erkrankten Schweinen nicht dem Hoftierarzt übertragen wurde, sondern von den Landwirten selbst durchgeführt wird, fehlten allerdings in 14 Prozent der Fälle die dafür erforderlichen Betäubungsgeräte bzw. war deren Funktionsfähigkeit nicht vollumfänglich gewährleistet.

Im Rahmen der Schwerpunktkontrolle wurde auch die Einhaltung der Tierschutzanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf alle gehaltenen Mastschweine mit kontrolliert (Belegdichte/ Trinkwasserversorgung). Bezogen auf diese genannten Haltungsvoraussetzungen erfüllten ca. 95 Prozent der geprüften Betriebe die geltenden rechtlichen Mindestanforderungen.

In der Gesamtauswertung der Kontrollergebnisse, die nach Kategorisierung in drei verschiedene Betriebsgrößen (bis 499 Mastschweine, von 500 bis 1500 Mastschweine und mehr als 1500 Mastschweine) erfolgte, wurde festgestellt, dass die Bestandsgröße offensichtlich keinen nennenswerten Einfluss auf das Vorhandensein von Mängeln hat.

Im Rahmen der beschriebenen Schwerpunktaktion festgestellte Verstöße wurden mit Hilfe entsprechender tierschutzrechtlicher Anordnungen der Veterinärbehörden vor Ort von den Tierhaltern beseitigt. Ahndungsmaßnahmen wurden eingeleitet. Dabei führen nicht ordnungsgemäße Versorgungen kranker Einzeltiere, die für die betroffenen Schweine nach amtstierärztlichem Gutachten mit länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind, zur Erstattung von

Strafanzeigen. Technische Mängel im Haltungssystem konnten in eigener Zuständigkeit der Veterinärbehörden mit Bußgeldern geahndet werden.

### **Umgang mit kranken Einzeltieren deutlich verbesserungsbedürftig**

Im Ergebnis der durchgeführten Schwerpunktaktion muss festgestellt werden, dass der Umgang mit kranken Einzeltieren sowie die Durchführung erforderlicher Nottötungen von Tieren im Bestand durch den Tierhalter deutlich verbesserungsbedürftig sind.

Das zweite Halbjahr 2020 wurde trotz der Covid-19-Pandemie genutzt, die weitere Vorgehensweise zunächst mit den an der Schwerpunktaktion beteiligten acht Landkreisen und dem LANUV zu beraten. Wegen des neuerlichen Lockdowns konnte eine Diskussion der Kontrollergebnisse mit allen nachgeordneten Veterinärbehörden im Rahmen der normalerweise üblichen zwei Mal jährlich stattfindenden Regionalkonferenzen in NRW bis heute nicht stattfinden.

Da die Sicherstellung der Einhaltung geltender Tierschutzanforderungen in der Schweinehaltung von hoher Priorität ist, wurde die weitere Vorgehensweise zwischenzeitlich über einen Erlass an die unteren Veterinärbehörden herangetragen. Die Veterinärbehörden in NRW sind auch weiterhin gehalten, das Thema „Umgang mit kranken Einzeltieren“ als einen Schwerpunkt in die risikoorientierte Überwachung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen zu betrachten und mit einzubeziehen. Dabei ist insbesondere am Erfordernis unangemeldeter Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen zwingend festzuhalten. Festgestellte Verstöße sind neben den erforderlichen üblichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen verpflichtend im Rahmen von sogenannten „Cross-Checks“ prämiensrelevant zur Geltung zu bringen.

Der landwirtschaftliche Berufsstand ist ursächlich in der Verantwortung, sich des Problems anzunehmen. Im Rahmen der Zertifizierung wirtschaftsseitiger Eigenkontrollsysteme ist das Vorhandensein geeigneter Gerätschaften zur Nottötung von einzelnen Tieren sowie die ordnungsgemäße Nutzung derselben durch den Landwirt mit zu überprüfen. Es wird erwartet, dass Tierhalter sich aktiv mit der Tierärzteschaft und den zuständigen Überwachungsbehörden in den Optimierungsprozess einbringen und Missstände abstellen.

Fehlenden fachlichen Kenntnissen ist dabei mit geeigneten Schulungsmaßnahmen, die auch in der Vergangenheit bereits über die Landwirtschaftsverbände für Landwirte angeboten wurden, zu begegnen. Ein Flyer der Landwirtschaftskammer NRW mit Empfehlungen für den Umgang mit kranken Schweinen und zur korrekten Durchführung der Nottötung wurde bereits aufgelegt. Die Landwirtschaftskammer NRW bietet auch aktuell im Rahmen ihres Weiterbildungsangebots ein Seminar „Nottötung von Schweinen“ an.

Eine intensive Diskussion des Problems mit den bestandsbetreuenden Hoftierärzten scheint zudem geboten, um in den Fällen, in denen Landwirte die Nottötung einzelner Tiere nicht selbst vornehmen können oder wollen, die Möglichkeit zu schaffen und zu nutzen, diese Aufgabe an den Hoftierarzt zu übertragen.

### **Arbeitsgruppe zum richtigen Umgang mit kranken Einzeltieren**

In diesem Jahr ist geplant, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landesamtes (LANUV), des Landkreistages NRW, der beiden Tierärztekammern Nordrhein- und Westfalen-Lippe und des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer NRW zum Thema „Umgang mit kranken Einzeltieren in schweinehaltenden Betrieben“ einzuberufen. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Entwicklung einer Strategie, mit der das Problem des mangelhaften, tierschutzwidrigen Umgangs mit kranken, einzelnen landwirtschaftlichen Nutztieren langfristig so gelöst werden kann, dass entsprechende Verstöße nicht mehr vorgefunden werden. Das MULNV wird den Umweltausschuss über das weitere Vorgehen, z.B. über die noch zu erarbeitende Strategie, unaufgefordert informieren.

Um die gesellschaftliche Akzeptanz landwirtschaftlicher Nutztierhaltung zukunftsfähig zu erhalten, ist neben modernen, tierschutzgerechten Umrüstungen von Haltungssystemen für landwirtschaftliche Nutztiere, die NRW derzeit auch über die eigens eingerichtete Projektgruppe Nutztierstrategie gezielt voran treibt, vor allem ein tierschutzkonformer Umgang mit Lebewesen, die ihren wirtschaftlichen Wert aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung eingebüßt haben, erforderlich.